

ZG_OBERGERICHT BZ 2025 92 vom 1. Oktober 2025

ZG Obergericht, 2025-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BZ_2025_92

FR: ZG_OBERGERICHT BZ 2025 92 du 1 octobre 2025

IT: ZG_OBERGERICHT BZ 2025 92 del 1 ottobre 2025

Regeste

II. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Soweit die Beschwerdeführerin vorab die Frage aufwirft, ob die Vorinstanz hoheitlich oder handelsrechtlich gehandelt habe, ist darauf nicht einzugehen, wie ihr dies bereits früher dargelegt wurde (vgl. Urteil BZ 2025 43 des Obergerichts Zug vom 21. August 2025 E. 3 mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Überdies bedarf es keiner Erläuterung, dass die Vorinstanz hoheitlich gehandelt hat.

E. 2

Beruhet die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid eines schweizerischen Gerichts oder einer schweizerischen Verwaltungsbehörde, so wird die definitive Rechtsöffnung erteilt, wenn nicht der Betriebene durch Urkunden beweist, dass die Schuld seit Erlass des Entscheids getilgt oder gestundet worden ist, oder die Verjährung anruft (Art. 81 Abs. 1 SchKG).

E. 3

Die Beschwerdeführerin macht wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren geltend, der Strafbefehl des Statthalteramtes C. _____ vom 5. November 2024 sei entgegen Art. 353

Seite 3/4 Abs. 1 lit. k StPO nicht eigenhändig unterzeichnet, sondern lediglich mit einer Faksimile-Unterschrift versehen worden. Er sei daher nichtig.

E. 4

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist ein bloss mit einem Faksimile-Stempel versehener Strafbefehl nicht nichtig ist; er leidet lediglich an einem Formmangel (BGE 148 IV 445 E. 1.4.2; Urteil des Bundesgerichts 7B_705/2024, 7B_779/2024 vom 3. September 2024 E. 4.2).

E. 5

Die Beschwerdeführerin hat gegen den Strafbefehl vom 5. November 2024 keine Einsprache erhoben. Der Strafbefehl ist somit trotz des formellen Mangels infolge fehlender Nichtigkeit in Rechtskraft erwachsen und für die rechtsanwendenden Behörden verbindlich. Einreden der Tilgung, Stundung oder Verjährung hat die Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren nicht erhoben. Demgemäss hat die Vorinstanz das Gesuch des Beschwerdegegners, mit welchem die Erteilung der definitive Rechtsöffnung für die im Strafbefehl verhängte Ordnungsbusse von CHF 120.00 und die Verfahrenskosten von

CHF 150.00 beantragt wurde, zu Recht gutgeheissen.

E. 6

Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet, soweit darauf einzutreten ist.

E. 7

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.